

II-225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

16.9.1966

89/A.B.
zu 15/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen,
betreffend Festsetzung der für die Gewährung einer Studienbeihilfe mass-
geblichen durchschnittlichen Studiendauer der einzelnen Studienrichtungen.

-.--.-.-.

Die Anfrage vom 11. Mai 1966, Zahl 15/J-NR/1966, der Abgeordneten
Dr. Scrinzi, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend die Festsetzung der
für die Gewährung einer Studienbeihilfe massgeblichen durchschnittlichen
Studiendauer der einzelnen Studienrichtungen, beehre ich mich folgender-
maßen zu beantworten:

Gemäss § 5 Absatz 5 lit.a des Studienbeihilfengesetzes, BGBl.Nr.249/1963,
ist ein günstiger Studienerfolg nicht anzunehmen, wenn die zur Ablegung
einer Prüfung erforderliche durchschnittliche Studienzeit ohne aus-
reichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten
wurde ...

Die Hochschulstatistiken erfassen nie die "erforderliche durch-
schnittliche" Studienzeit, sondern alle inskribierten Semester, also auch
jene, in denen Studierende den ordentlichen Präsenzdienst abgeleistet
haben, werktätig oder krank waren oder aus einem anderen Grund nur inskri-
biert, tatsächlich aber nicht studiert haben. Die Statistik, in die all
diese ungenützten inskribierten Semester eingehen, eignet sich nicht zur
Festlegung der "erforderlichen durchschnittlichen Studiendauer".

Bis zur Neuordnung des Hochschulstudienrechtes wird der Maßstab für
die "erforderliche durchschnittliche Studiendauer" diejenige Studiendauer
sein müssen, die ein normal begabter Student bei fleissigem Studium ohne
Studienbehinderung benötigt.

Dies ist weder die gesetzlich vorgeschriebene noch die statistisch
erhebbare Studiendauer; sie liegt in der Mitte zwischen beiden.

Individuelle Studienbehinderungen wie z.B. Krankheit oder ehemaliges
Werkstudententum werden gemäss § 5 Absatz 5 lit.a des Studienbeihilfen-
gesetzes als ausreichende Rechtfertigungsgründe für die Überschreitung der
erforderlichen durchschnittlichen Studiendauer berücksichtigt.

Die im Entwurf der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht,
Zahl 134.092-I/5/1965, vorgesehenen Förderungszeiträume liegen weit über
der Höchstförderungsdauer nach dem Honnefer Modell.

Ich glaube daher nicht, dass es gerechtfertigt wäre, die sich stati-
stisch ergebende Studienzeit der Festsetzung der erforderlichen durch-
schnittlichen Studiendauer derzeit oder in Zukunft zugrunde zu legen.